

Steuern für Vereine von A-Z 2018/2019

Bearbeitet von
Von: Harald Dauber, und Josef Schneider

3. Auflage 2018. Buch. 282 S. Kartoniert
ISBN 978 3 95554 409 6
Format (B x L): 17 x 24 cm

Weitere Fachgebiete > Ethnologie, Volkskunde, Soziologie > soziale Gruppen:
Altersgruppen > Klubs, Vereine, Geheimgesellschaften

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

VIII. Organisatorische Maßnahmen zur Durchführung des Datenschutzes im Verein

1. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Für Vereine besteht die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 BDSG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Buchst. b und c DSGVO).

Zur Vermeidung einer Interessenkollision dürfen die Aufgaben des **Datenschutzbeauftragten nicht vom Vereinsvorstand** oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können. Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein (Art. 37 Abs. 6 DSGVO).

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in Art. 39 DSGVO geregelt (**Merkblatt unter 7.1**).

Der Verein hat die **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen** und die Daten der zuständigen **Aufsichtsbehörde mitzuteilen**. Für die Veröffentlichung der Kontaktdaten ist es ausreichend, wenn die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten auf der Vereinshomepage frei zugänglich genannt wird.

Besteht **keine Verpflichtung** zur Bestellung eines **Datenschutzbeauftragten**, muss sich der **Vereinsvorstand** selbst um die **Einhaltung** des Datenschutzes durch den Verein kümmern. Er kann auch auf **freiwilliger** Basis einen **Datenschutzbeauftragten** bestellen (Art. 37 Abs. 4 DSGVO).

Tipp! Auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Baden-Württemberg finden Sie unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/ **Kurzpa-piere der Datenschutzkonferenz**. Zum Datenschutzbeauftragten finden Sie weitere Informationen im Kurzpapier 12.
S.a. den Tipp unter Kap. I.

2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Gemäß Art. 30 DSGVO hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

Kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten müssen nach Art. 30 Abs. 5 DSGVO Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mit **weniger als 250 Mitarbeitern** führen, es sei denn, der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter führt **Verarbeitungen personenbezogener Daten** durch, die

- ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bergen (z.B. Bonitätsscoringverfahren, Betrugspräventionsverfahren) oder
- besondere Datenkategorien gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO (Religionsdaten, Gesundheitsdaten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung etc.) oder über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten i.S.d. Art. 10 DSGVO betreffen oder
- **nicht nur gelegentlich** erfolgen (alle sonstigen Verarbeitungen, z.B. Lohnabrechnungen, Kundendatenverwaltung, IT-/Internet-/E-Mail-Protokollierung, Schulnoten).

Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten besteht also bereits dann, wenn mindestens eine der genannten drei Fallgruppen erfüllt ist.

Beachte! Da in jedem Verein die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig erfolgt, ist auch bei Vereinen mit weniger als 250 Mitarbeitern ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt regelmäßig z.B. durch:

- Aktualisierung der Mitgliederliste,
- Versand von Nachrichten an Mitglieder,
- Anmeldung zu Wettkämpfen etc.

Tipp! Auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Baden-Württemberg finden Sie unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/ **Kurzpa-piere der Datenschutzkonferenz**. Zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten finden Sie weitere Informationen im Kurzpapier 1.

S.a. den Tipp unter Kap. I.

Auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Baden-Württemberg finden Sie unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/ unter Vereine einen **Praxisratgeber für Vereine**.

Der **Praxisratgeber für Vereine** enthält u.a. das nachfolgende Beispiel für ein ausgefülltes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Verarbeitungs-tätigkeit	Zweck der Verarbeitung	Kategorien der betroffenen Personen	Kategorien von personen-bezogenen Daten	Katego-rien von Empfän-gern	Über-mittlung an ein Drittland	Löschfristen
Mitglieder-verwaltung	Mitglieder-verwaltung	Mitglieder	Name, Adresse, Geburtsdatum, Abteilung/ Sportbereich	Keine	Nein	Nach Been-digung der Mitglied-schaft
Lohnabrech-nung	Auszahlung von Gehalt, Abfuhr von Steuern und Sozial-abgaben	Beschäftigte	Name, Adresse, Religionszuge-hörigkeit, Steuernummer, etc.	Ggf. externer Dienst-leister	Nein	Gesetzliche Aufbewah-rungsfrist von 10 Jahren
Veröffent-lichung von Fotos auf der Vereins-webseite	Außendarstel-lung, Anwer-ben neuer Mitglieder	Mitglieder, Besucher der Web-seite	Fotos, IP-Adressen	Keine	Nein	Fotos bei Widerruf der Einwilli-gung, IP-Adressen nach 30 Tagen

Ehrenamtliche Tätigkeiten

I. Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit

Eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt vor, wenn:

- das eigennützige Erwerbsstreben fehlt,
- die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird und
- die Tätigkeit für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung erfolgt.

Zur Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit s.a. die Verwaltungsregelungen in Abschn. 4.26.1 Abs. 1 Satz 9 UStAE.

II. Zivilrechtliche Grundsätze

Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB sind die Mitglieder des Vorstands eines Vereins unentgeltlich tätig. Nach § 670 BGB steht dem Vereinsmitglied der Ersatz von Aufwendungen zu.

III. Öffentlich-rechtliche (abgabenrechtliche) Grundsätze

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (s. § 52 Abs. 1 Satz 1 AO; s. → Gemeinnützige Zwecke).

Das **Gebot der Selbstlosigkeit** eines Vereins ist in § 55 Abs. 1 AO geregelt. Zu den Voraussetzungen der Selbstlosigkeit gehören u.a. die folgenden Tatbestände (→ Gemeinnützige Zwecke unter III.):

- Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO; → Gemeinnützige Zwecke unter IV.1; → Grundstücke unter II.2.2).

Dies gilt nicht, soweit es sich um **Annehmlichkeiten** handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern **allgemein üblich** und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als **angemessen** anzusehen sind (AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 Tz. 10). **Keine Zuwendung** liegt vor, wenn der **Leistung des Vereins** eine **Gegenleistung des Empfängers** gegenübersteht (z.B. bei Kauf-, Dienst-, oder Werkverträgen) und die Werte von **Leistung und Gegenleistung** nach wirtschaftlichen Grundsätzen gegeneinander **abgewogen** sind (AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 1, Tz. 11).

- Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Bei Vorstandsmitgliedern von Vereinen sind **Tätigkeitsvergütungen** gemeinnützigkeitsrechtlich nur zulässig, wenn eine entsprechende **Satzungsregelung** besteht. Zu Einzelheiten bei Zahlungen an den Vorstand steuerbegünstigter Vereine s. das BMF-Schreiben vom 21.11.2014 (BStBl I 2014 S. 1581; AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 3 Tz. 24).

IV. Zuwendungen des Vereins an Mitglieder des Vereins

1. Annehmlichkeiten

Das Steuerrecht definiert den Begriff der Annehmlichkeiten bzw. Aufmerksamkeiten in R 19.6 Abs. 1 LStR. Diese Begriffsbestimmung ist u.E. auf das Gemeinnützigkeitsrecht übertragbar. Danach führen Sachleistungen des Vereins, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise

ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Vereinsmitglieds führen, als bloße Aufmerksamkeiten nicht zur gemeinnützigkeitsschädlichen Mittelverwendung. **Aufmerksamkeiten** sind **Sachzuwendungen** bis zu einem Wert von 60 €, z.B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Vereinsmitglied oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Geldzuwendungen führen stets zu einer schädlichen Verwendung.

Als Aufmerksamkeiten gehören auch Speisen und Getränke, die der Verein den Mitgliedern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt und deren Wert 60 € nicht überschreitet, nicht zu den steuerschädlichen Zuwendungen.

Tipp! Der Verein kann z.B. bei der im Frühjahr stattfindenden Reinigung und Pflege der Tennisanlage den Mitgliedern Speisen und Getränke anlässlich dieses Arbeitseinsatzes überlassen. S.a. → Gemeinnützige Zwecke unter III.

2. Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder des Vereins

Die Durchführung von Veranstaltungen wie:

- Weihnachtsfeiern,
- Sommerfeste,
- Vereinsausflüge,
- Jubiläumsveranstaltungen

sind nach § 58 Nr. 7 AO steuerlich **unschädliche** Betätigungen, wenn die geselligen Zusammenkünfte im Vergleich zu der steuerbegünstigten Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins **von untergeordneter Bedeutung** sind (AEAO zu § 58 Nr. 7 Tz. 10). Die dabei den Vereinsmitgliedern zugewendeten Vorteile können aber zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO dürfen die Mitglieder aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten. Unschädlich ist lediglich die Gewährung von Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind (AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 1, Tz. 10). Angemessen sind nach R 19.6 Abs. 1 LStR Annehmlichkeiten bis zu 60 € im Jahr pro Mitglied. Geldzuwendungen sind dabei niemals Annehmlichkeiten (R 19.6 Abs. 1 Satz 3 LStR).

Hinweis! Der BFH hat die Zulassung der Revision in einem Fall abgelehnt, in dem Finanzamt und Finanzgericht einem Musikverein die Gemeinnützigkeit aberkannt hatten, nachdem dieser die Kosten seiner Vereinsmitglieder für eine Fernreise mit touristischen Reiseabschnitten übernommen hatte (BFH Beschluss vom 12.6.2012, I B 160/11, BFH/NV 2012 S. 1478).

S.a. die Erläuterungen unter → Gesellige Zusammenkünfte.

3. Tätigkeitsvergütungen und Auslagenersatz

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Hierbei ist eine Unterscheidung in:

- Zahlungen an Vereinsmitglieder,
- Tätigkeitsvergütungen an für den Verein tätige Mitglieder und

- Zahlungen von tatsächlich entstandenen Auslagen vorzunehmen (→ Zahlungen an ehrenamtlichen Vorstand).

Zahlungen an Vereinsmitglieder sind in den folgenden Fällen möglich:

- bei Tätigkeitsvergütungen, d.h. bei Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Mitglieds, z.B. Vorstandspauschalen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall, Gehälter;
- beim Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen, z.B. Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag des Vereins.

Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO; Vfg. der OFD Frankfurt vom 23.12.2014, S 2121 A – 32 – St 213, SIS 15 13 77 unter Tz. 8).

Steuerrechtlich handelt es sich um steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG. Die Ausgaben des Vereinsmitglieds sind bei ihm so zu beurteilen, als hätte der Verein sie selbst getätigt (s.a. R 3.50 Abs. 1 Satz 2 LStR).

Sind die Zahlungen wesentlich höher als die entstandenen Aufwendungen, gehören die Einnahmen zu den Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG, wenn die Tätigkeit nicht zu einer anderen Einkunftsart gehört (s.a. H 22.8 [Allgemeines] EStH). S. das BMF-Schreiben vom 13.3.1996 (IV B 3 – S 2257 – 10/96, SIS 96 11 34, FR 1996 S. 328). Die Einkünfte müssen allerdings mindestens 256 € betragen (§ 22 Nr. 3 Satz 2 EStG).

Hinweis! Zur Sozialversicherungspflicht einer ein Ehrenamt ausübenden Person hat das BSG mit Urteil vom 16.8.2017 (B 12 KR 14/16 R, DStR 2018 S. 144) Folgendes entschieden:

Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind.

Ehrenämter zeichneten sich durch die Verfolgung eines ideellen, gemeinnützigen Zweckes aus und unterschieden sich damit grundlegend von beitragspflichtigen, erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ändere daran nichts, selbst wenn sie pauschal und nicht auf Heller und Pfennig genau entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erfolge. Auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sei unschädlich, soweit sie unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden seien, wie zum Beispiel die Einberufung und Leitung von Gremiensitzungen.

Im Urteilsfall erhielt die im Vorstand tätige Person für ihre lt. Satzung ehrenamtliche Tätigkeit (insbesondere Repräsentationspflichten) eine Aufwandsentschädigung von ca. 6.600 € im Jahr.

Eigener Hinweis! Die Entscheidung des BSG betrifft lediglich die Sozialversicherungspflicht im Ehrenamt. Entscheidungen des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Sozialversicherungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen können infolge ihrer Tatbestandswirkung im Besteuerungsverfahren zu beachten sein (BFH Urteil vom 6.6.2002, VI R 178/97, BStBl II 2003 S. 34). Mit Urteil vom 21.1.2010 (VI R 52/08, BStBl II 2010 S. 703) hat der BFH entschieden, dass Entscheidungen des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Sozialversicherungspflicht eines Arbeitnehmers im Besteuerungsverfahren zu beachten sind, soweit sie nicht offensichtlich rechtswidrig sind.

Da somit auch steuerrechtlich kein Arbeitsverhältnis gegeben ist und somit keine Einkünfte i.S.d. § 19 EStG vorliegen, unterliegen die Einkünfte grundsätzlich der Besteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG. Da bei der Höhe der Zahlung von 6.600 € im Jahr (550 € im Monat) wohl nicht nur der tatsächlich entstandene Aufwand, sondern auch der Arbeits- und Zeitaufwand abgedeckt werden sollte, ist steuerrechtlich eine Erstattung ohne Einzelnachweis nicht zulässig. Die Erstattung führt demnach nicht zu steuerfreien Einnahmen i.S.d. § 3 Nr. 50 EStG.

Es handelt sich um Einnahmen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG, die um einen Werbungskostenabzug (§ 9 EStG) gekürzt werden können. Zu beachten gilt außerdem, dass die Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen gemeinnützigen Verein bis zur Höhe von 720 € im Jahr nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei sind (s. BMF vom 21.11.2014, BStBl I 2014 S. 1581; s.a. → Übungsleiterpauschale/Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten unter II.). Die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben dürfen nur insoweit als Betriebsausgaben – im Urteilsfall als Werbungskosten – abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen (§ 3 Nr. 26a Satz 3 EStG).

Da ein pauschaler Werbungskostenabzug (§ 9a EStG) nicht vorgesehen ist, sind die zu berücksichtigenden Werbungskosten im Einzelfall nachzuweisen (z.B. Fahrt- und Reisekosten; Büroaufwendungen). Angenommen, die nachgewiesenen Werbungskosten würden 1.500 € betragen, dann sind die steuerpflichtigen Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG wie folgt zu ermitteln:

Einnahmen		6.600 €	
davon nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei			./. 720 €
Werbungskosten	1.500 €		
§ 3 Nr. 26a Satz 3 EStG	./. 720 €		
zu berücksichtigen	780 €		./. 780 €
Einkünfte			5.100 €

Die Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG sind einkommensteuerpflichtig, weil sie mindestens 256 € im Kalenderjahr betragen. Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ist bei der Prüfung, ob diese Freigrenze überschritten ist, zu berücksichtigen.

Beachte! Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist (vgl. auch § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB). Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.

Tätigkeitsvergütungen an für den Verein tätige Mitglieder (z.B. Büro- oder Reinigungskräfte) sind zulässig, wenn sie durch das dafür zuständige Gremium (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstand) beschlossen wurden.

Nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27, 670 BGB). Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist (s.a. § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB). Vereine, die keine Satzungsregelung getroffen haben und trotzdem Tätigkeitsvergütungen an Vor-

standsmitglieder bezahlen, verstoßen gegen das Mittelverwendungsgebot. Als Folge davon kann dem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen werden. Die in vielen Vereinssatzungen enthaltene Passage „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ ist keine Regelung die eine Gewährung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder zulässt (s.a. BMF vom 21.11.2014, BStBl I 2014 S. 1581, Tz. 8).

Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein, da solche Zahlungen die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied sollte den Zahlungen entsprechen, die Vereine auch Vereinsfremden für diese Tätigkeit bezahlen würden.

Beachte! Gemeinnützige Vereine haben die Einführung des Steuerfreibetrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von 500 € im Jahr durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (vgl. § 3 Nr. 26a EStG) zum Anlass genommen, pauschale Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zu zahlen (s.a. Vfg. der OFD Frankfurt vom 23.12.2014, S 2121 A – 32 – St 213, SIS 15 13 77).

Durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 01.03.2013 wurde der Freibetrag ab 01.01.2013 von 500 € auf 720 € erhöht.

Diese Zahlungen (jetzt 720 €) sind nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist (s.a. Vfg der OFD Frankfurt vom 23.12.2014, S 2121 A – 32 – St 213 und BMF vom 21.11.2014, BStBl I 2014 S. 1581, Tz. 8).

Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Die Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung oder Vergütung an die steuerbegünstigte Körperschaft ist grundsätzlich zulässig. Für den Spendenabzug sind seit 1.1.2015 die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 25.11.2014 (BStBl I 2014 S. 1584) zur Anerkennung sog. Aufwandsspenden an gemeinnützige Vereine zu beachten (s.a. → Spendenabzug unter III.3).

Mögliche Musterformulierungen in der Satzung könnten sein:

- Die Mitgliederversammlung des Vereins hat über die jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder zu entscheiden.
- An Mitglieder des Vorstands kann für die Vorstandstätigkeit eine Tätigkeitsvergütung von bis zu ... € im Jahr, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, gezahlt werden.

Die **Zahlung von tatsächlich entstandenen Auslagen** (z.B. Reisekosten, Übernachtungskosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffung im Auftrag der Körperschaft) ist an Mitglieder des Vereins und des Vereinsvorstands ohne Satzungsregelung möglich. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und der Verein muss sich die Höhe der Aufwendungen nachweisen lassen. Reisekosten sind in Höhe der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge zulässig.

Außerdem ist es zulässig Vergütungen für Übungsleiter sowie Steuerfreibeträge für andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten zu gewähren. Mehr Informationen für Zahlungen eines Vereins an deren Vorstände s. BMF vom 21.11.2014, BStBl I 2014 S. 1581.